

## INHALT

## Seite

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Lockerung des Besuchsverbots in Alten- und Pflegeheimen (gültig ab 09.05.2020)

124

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Lockerung des Besuchsverbots in Alten- und Pflegeheimen (gültig ab 11.05.2020)

127

Internetseite: <http://www.lra-ffb.de/lra/amtsblatt.shtml>

Sofern sich eine Bekanntmachung des Landratsamtes auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen bezieht, sind diese über die Internetseite <http://www.lra-ffb.de/bekanntmachungen.shtml> zugänglich. Internetveröffentlichungen unterbleiben, soweit rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Lockerung des Besuchsverbots in Alten- und Pflegeheimen (gültig ab 09.05.2020)

Ab dem 9. Mai 2020 sind Besuche in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie Behinderteneinrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften möglich. Da in einzelnen Einrichtungen Bewohner und Bewohnerinnen mit akuter Covid-19-Erkrankung leben, sind ergänzende Anordnungen aus infektionsrechtlicher Sicht erforderlich (§ 5 Abs. 2 Satz 5, 3. BayIfSMV i.V.m. § 24 Satz 2 und § 23 Abs. 3 Nr. 2, 4. BayIfSMV).

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt deshalb folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Der Besuch von Wohnbereichen in stationären Einrichtungen der Altenpflege gemäß § 71 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und den Behinderteneinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Bewohnerinnen und Bewohner mit akuter Covid-19-Erkrankung leben oder in denen Bewohnerinnen und Bewohner leben, die innerhalb der letzten 2 Wochen positiv auf SARS-Cov-2 getestet wurden, ist untersagt. Gleiches gilt für ambulant betreute Wohngemeinschaften.
2. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 getroffenen Regelungen wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt am 11. Mai 2020 außer Kraft.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

### **Gründe**

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5, 3. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck ist gemäß § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zur Nr. 1

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft.

Um die negativen Auswirkungen der Isolation von Bewohnerinnen und Bewohnern zu lindern, wird der Besuch durch einen Angehörigen je Bewohner ab dem 9. Mai 2020 ermöglicht. Da in einzelnen Einrichtungen Bewohnerinnen und Bewohner mit akuter Covid-19-Erkrankung leben, bedarf es neben den besonderen Schutzmaßnahmen für die Bewohnerinnen und Bewohner, auch einer Regelung, die die Ausbreitung des Virus nach Außen verhindert.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

Eine Differenzierung der Besuchsmöglichkeiten zwischen erkrankten und gesunden Bewohnern ist notwendig, um sowohl eine Übertragung des Virus innerhalb der Einrichtungen als auch nach Außen zu verhindern. Ein Besuchsverbot für Wohnbereiche mit akut Covid-19-Erkrankten ist eine geeignete Maßnahme, um die Verbreitung der Viren nach Außen zu verhindern und somit das Ansteckungsrisiko weiterer Personen, z. B. Angehörige, außerhalb der Einrichtung zu reduzieren.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage in den Einrichtungen, sind die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich, aber auch ausreichend, um die Verbreitung der Viren wirksam zu verhindern.

Das erhöhte Infektionsrisiko nach Außen durch Besuche innerhalb der Wohnbereiche mit Covid-19-Erkrankten, würde den Schutz von Leben und Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger außerhalb der Einrichtungen gefährden. Das Recht der Bewohner in solchen Wohnbereichen Besucher zu empfangen, muss diesem Schutz zurückstehen. Die Regelung ist daher angemessen.

Zu Nr. 2:

Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet. Es ist sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Maßnahme bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Zu Nr. 3:

Die Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Da die Schutzmaßnahme im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Zu Nr. 4:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 KG.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
  - Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
  - Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (schriftlich: Postfach 200 543, 80005 München) beantragt werden.

Landratsamt Fürstfeldbruck, den 08.05.2020

gez. Zimmermann  
Regierungsrätin

nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Lockerung des Besuchsverbots in Alten- und Pflegeheimen (gültig ab 11.05.2020)

Ab dem 9. Mai 2020 sind Besuche in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie Behinderteneinrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften möglich. Da in einzelnen Einrichtungen Bewohner und Bewohnerinnen mit akuter Covid-19-Erkrankung leben, sind ergänzende Anordnungen aus infektionsrechtlicher Sicht erforderlich (§ 4 Abs. 2 Satz 5, 4. BayIfSMV).

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt deshalb folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Der Besuch von Wohnbereichen in stationären Einrichtungen der Altenpflege gemäß § 71 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und den Behinderteneinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Bewohnerinnen und Bewohner mit akuter Covid-19-Erkrankung leben oder in denen Bewohnerinnen und Bewohner leben, die innerhalb der letzten 2 Wochen positiv auf SARS-Cov-2 getestet wurden, ist untersagt. Gleiches gilt für ambulant betreute Wohngemeinschaften.
2. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 getroffenen Regelungen wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt am 11. Mai 2020 in Kraft.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

### **Gründe**

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5, 4. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck ist gemäß § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zur Nr. 1

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft.

Um die negativen Auswirkungen der Isolation von Bewohnerinnen und Bewohnern zu lindern, wird der Besuch durch einen Angehörigen je Bewohner ab dem 9. Mai 2020 ermöglicht. Da in einzelnen Einrichtungen Bewohnerinnen und Bewohner mit akuter Covid-19-Erkrankung leben, bedarf es neben den besonderen Schutzmaßnahmen für die Bewohnerinnen und Bewohner, auch einer Regelung, die die Ausbreitung des Virus nach Außen verhindert.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

Eine Differenzierung der Besuchsmöglichkeiten zwischen erkrankten und gesunden Bewohnern ist notwendig, um sowohl eine Übertragung des Virus innerhalb der Einrichtungen als auch nach Außen zu verhindern. Ein Besuchsverbot für Wohnbereiche mit akut Covid-19-Erkrankten ist eine geeignete Maßnahme, um die Verbreitung der Viren nach Außen zu verhindern und somit das Ansteckungsrisiko weiterer Personen, z. B. Angehörige, außerhalb der Einrichtung zu reduzieren.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage in den Einrichtungen, sind die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich, aber auch ausreichend, um die Verbreitung der Viren wirksam zu verhindern.

Das erhöhte Infektionsrisiko nach Außen durch Besuche innerhalb der Wohnbereiche mit Covid-19-Erkrankten, würde den Schutz von Leben und Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger außerhalb der Einrichtungen gefährden. Das Recht der Bewohner in solchen Wohnbereichen Besucher zu empfangen, muss diesem Schutz zurückstehen. Die Regelung ist daher angemessen.

Zu Nr. 2:

Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet. Es ist sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Maßnahme bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Zu Nr. 3:

Die Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Da die Schutzmaßnahme im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Zu Nr. 4:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 KG.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
  - Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
  - Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (schriftlich: Postfach 200 543, 80005 München) beantragt werden.

Landratsamt Fürstentfeldbruck, den 08.05.2020

gez. Zimmermann  
Regierungsrätin

**Thomas Karmasin**  
Landrat